

Satzung für den Schulverein der Grundschule Altgemeinde

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Schulverein der Grundschule Altgemeinde**“ und hat seinen Sitz in 22869 Schenefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Grundschule Altgemeinde bei der Erziehung und Bildung der Schüler mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Finanzierung von Anschaffungen aller Art für die Schule, die aus Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können.
 - b. Finanzierung und/oder Unterstützung von Schulveranstaltungen sowie sonstigen im Interesse der Schule bzw. der Eltern liegenden Veranstaltungen.
 - c. Führung eines Girokontos für Rechnung der Schule auf Guthabenbasis, wobei dem jeweiligen Schulleiter/in sowie einer weiteren von der Schule zu benennenden Person gemeinschaftliche Kontoführungsbefugnis eingeräumt wird. Eine Haftung für von diesen Personen veranlasste Transaktionen wird vom Verein nicht übernommen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden aller Art
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Verwendung der Mittel gemäß § 2 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr – 1. August bis 31. Juli.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule verbunden fühlt und deshalb den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages per Einzugsermächtigung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei Widerruf der Einzugsermächtigung
 - b. automatisch für Schüler mit dem Verlassen der Grundschule Altgemeinde, sofern der Kündigung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
 - c. durch Ausschluss des Mitgliedes bei vereinswidrigem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
 - d. durch Tod des Mitgliedes.
4. Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Ehegatten und/oder Lebenspartner sind wie ein Mitglied zu behandeln.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der per Lastschriftinzug im ersten Schulhalbjahr von seinem Konto eingezogen wird.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entspricht einem Schuljahresbeitrag pro Kind des Mitgliedes, welches der Grundschule Altgemeinde angehört.
3. Mitglieder, die kein Kind an der Schule haben, zahlen einen Schuljahresbeitrag als jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit abändern.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Leitung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern des Schulvereins.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Erste Vorsitzende(r)
 - b. Zweite Vorsitzende(r)
 - c. Schriftführer(in)
 - d. Kassenführer(in)
 - e. Beisitzer(in)
 - f. Beisitzer(in)
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
5. Die Wahlen des Vorstandes, sowie auch Ergänzungswahlen zum Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Funktions- und Geschäftsteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand selbst.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich die für ihre Amtsführung notwendigen Auslagen vergütet.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
8. Besteht durch das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes dieser nur noch aus weniger als 4 Personen, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen und bei wichtigen Anlässen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden und eine mündliche Einladung ist zulässig.
10. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dieses verlangen.

11. Der Vorstand des Vereins hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Kassenführung des Vereins hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch den Kassenführer zu erfolgen.
2. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom Kassenführer eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr anzufertigen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres durch mindestens 2 Rechnungsprüfer zu erfolgen.
2. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Über die Ergebnisse ist ein Bericht zu erstellen, der dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
4. Die Rechnungsprüfer können bei Vorliegen schwerer Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Kassenführung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verlangen innerhalb der üblichen Einladungsfristen nachzukommen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Es gelten die in § 7, Ziffer 10 genannten Fristen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. In der Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins sowie über die Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten. Die Erstattung des Revisionsberichtes über die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch einen gewählten Rechnungsprüfer.
3. Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes erfolgt ebenfalls in der Jahreshauptversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **10** Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der gezahlten Jahresbeiträge.
6. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ihre Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und eventuell das Ergebnis von Wahlen. Außerdem ist eine vollständige Anwesenheitsliste beizufügen.
3. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, ist schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
4. Über die Verwendung von Restgeldern bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Vermögen darf jedoch nur zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 verwendet werden. Eine Aufteilung an die Mitglieder ist unzulässig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schenefeld zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Grundschule Altgemeinde zum Zwecke der Erziehung und Bildung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung als Punkt der Tagesordnung aufgeführt sind.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Schenefeld, 23. Januar 2012